

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0321/2022
Amt/Aktenzeichen 80/32 36 12/9	Datum 07.03.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff: Satzungsangelegenheit; Beschluss der neu gefassten Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (06.04.2022) inklusive der Außerkraftsetzung der bisherigen Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (25.03.2015)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, Beigeordneter
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die neu gefasste „Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung) vom 06.04.2022“.

Sachverhalt

1. Sachverhalt:

Die Stadt Mainz betreibt den Krempelmarkt am Rheinufer als öffentliche Einrichtung. Die Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarktsatzung) regelt die Organisation und Ordnung sowie die Bedingungen der Teilnahme am Krempelmarkt.

Die Teilnahme am Krempelmarkt ist von der vorherigen schriftlichen Beantragung mittels Antragsformular, elektronisch per Infoticket oder per E-Mail abhängig. Bei allen genannten Antragsformen erfolgt die weitere Bearbeitung in einer bisher händig geführten Reservierungsliste (Excel-Datei). Auch das elektronische Infoticket muss aufgrund der Vielzahl von Anträgen, zur besseren Übersicht bei der Bearbeitung, ausgedruckt werden.

Die zur Verfügung stehenden 150 Standplätze werden transparent nach Eingang (Datum und Uhrzeit) des Antrages vergeben. Die verbleibenden Antragstellenden erhalten eine schriftliche bzw. telefonische Absage. Im Jahr 2018 wurden bereits kurz nach Öffnung der Reservierungsmöglichkeit 340 Anträge gestellt. Zudem sind über 1.500 Anrufe eingegangen. In den Jahren 2019 und 2020 waren es ähnliche Zahlen.

Durch den coronabedingten Ausfall der Krempelmärkte in den Jahren 2020 und 2021 ist mit einem noch größeren Ansturm zu rechnen. Bereits unter normalen Umständen ergibt sich eine Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen, allein für die Anträge des ersten Tages.

Am Veranstaltungstag erfolgt der Ticketkauf ausschließlich vor Ort und muss in bar beglichen werden. Nach der Veranstaltung wird der Kassenbestand gezählt und die Bareinnahmen auf ein Konto der Stadtverwaltung eingezahlt und sodann verbucht.

Im Rahmen der immer fortlaufenden Digitalisierungsstrategie und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) strebt die Verwaltung eine webbasierte Anwendung mit einem Online-Buchungssystem an.

Teilnehmende können über die Webseite der Stadt Mainz, durch eine Weiterleitung auf die Seite eines Dienstleisters, ihre Standplatzkarten kaufen und bargeldlos bezahlen. Die Reservierungsbestätigung und das Ticket erhält der Teilnehmende unmittelbar per E-Mail. Dies kann ausgedruckt oder auf einem mobilen Endgerät vorgezeigt werden. Ebenso kann ein QR-Code auf den Tickets versehen werden.

Teilnehmende ohne Smartphone können ihre Tickets in den angeschlossenen Vorverkaufsstellen erwerben. Diese sind auf der Internetseite des Anbieters aufgelistet. Dort erhält der Teilnehmende, nach Kaufabschluss, sein Ticket. Tickets können zudem bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung gebucht werden. Die bisherige reine Reservierung von Standplätzen im Vorfeld und die am Veranstaltungstag durchgeführte Restplatzvergabe, von nicht eingenommenen Standplätzen, entfallen.

Durch die Umsetzung des webbasierten Online-Buchungsverfahrens ist die Änderung der Krempelmarktsatzung notwendig, da diese nur die bisherige Abwicklung umfasst. Da die Änderungen hinsichtlich des Zutritts und der Teilnahme als auch die Standplatzzuweisung sowie weitere redaktionelle Punkte sehr umfangreich sind, ist die Satzung aus dem Jahr 2015 außer Kraft zu setzen und eine neu gefasste Krempelmarktsatzung zu beschließen. In den Bestimmungen der neuen Satzung ist dementsprechend unter § 16 (Inkrafttreten) geregelt, dass mit Inkrafttreten der neuen Satzung auch die bisherige Satzung von 2015 außer Kraft gesetzt wird.

2. Lösung:

Durch das angestrebte Online-Buchungsverfahren ist die Krempelmarktsatzung insbesondere hingehend des Zutritts und der Standplatzzuweisung über das Online-Buchungsverfahren entsprechend zu ändern. Im Rahmen der Änderung der Satzung wurden zudem einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

So wurden in § 3 die Marktzeiten ursprünglich von 7 bis 16 Uhr in den Monaten April bis Oktober und im März und November von 9 bis 15 Uhr einheitlich von 7 bis 15 Uhr geändert. Zudem wurde geregelt, dass die jeweiligen Standplätze ab 6.30 Uhr eingenommen werden dürfen und bis 16 Uhr zu räumen sind. Ebenso neu geregelt ist die vorherige Absage oder vorzeitige Beendigung der Veranstaltung, aufgrund von höherer Gewalt oder zur Sicherheit der Teilnehmenden.

Der Bereich für Kinder und Jugendliche wurde aus § 3 herausgenommen und ist nun in § 7 gesondert erfasst. Hier ist nun geregelt, in welchem Bereich der Kinder- und Jugendbereich an die Standplätze anschließt, wer in diesem Bereich welche Waren anbieten darf sowie die Gebührenbefreiung für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr.

Hinsichtlich der Zutritts- und Teilnahmeregelungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum Teil wurden Absätze des § 5 in § 4 verschoben.

Aufgrund der Verfahrensänderung zum Online-Buchungssystem wurde § 5 gänzlich neu gefasst. Nach bisheriger Satzung erfolgte die Reservierung der Standplätze nach der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen oder elektronischen Anträge (Infoticket).

Die Änderungen des § 5 beziehen sich nun auf die Standplatzzuweisung über das Online-Buchungssystem und die Online-Buchung (Verfahrensweise) an sich. Insbesondere wird geregelt, dass die Zuweisung unter der Voraussetzung vorhandener Kapazitäten automatisiert, nach der Reihenfolge des Eingangs im Buchungssystem oder der angeschlossenen Vorverkaufsstellen des Dienstleistungsunternehmens, erfolgt. Durch die Online-Buchung kann ein Standplatz nun auch noch bis unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn beantragt werden. Ebenso werden die Zahlungsmodalitäten ausgeführt. Durch das Online-Buchungssystem wird die Standgebühr im Rahmen des Anmeldeverfahrens direkt online über das Buchungssystem eingezogen. An Vorverkaufsstellen kann die Standgebühr mit elektronischer Bezahlweise als auch in bar beglichen werden. Hierdurch entfällt am Veranstaltungstag die Barkasse vor Ort.

Das Buchungssystem ermöglicht die Mitführung der Standplatzkarte in Papierform oder digital auf dem Smartphone. Mit Einführung des Buchungssystems wird nun auch die Stornierung einer Standplatzkarte möglich. Die seitens des Dienstleistungsunternehmens erhobenen Stornierungsgebühren sind durch die Standplatzkarteninhabenden zu tragen.

Die Anforderungen an die Verkaufseinrichtung (§ 6) wurden im Wesentlichen nicht geändert. Hier wurde der Absatz betreffend des Kinder- und Jugendbereichs herausgenommen und dem § 7 zugeordnet. Der Absatz hinsichtlich der Standgebühr und der Platzkarte wurde aus dem § 6 redaktionell herausgenommen.

Bezüglich des Parkens (§ 9) wurde ergänzt, dass die Parkplatzkarte mit dem Antrag auf Standplatzzuweisung über das Online-Buchungsverfahren bzw. in den angeschlossenen Vorverkaufsstellen beantragt werden kann. Ebenso wurde ergänzt, dass das Parken nur innerhalb der ausgewiesenen Parkfläche erlaubt ist. Auch ist der Parkplatz bis 16 Uhr zu räumen.

Hinsichtlich des Warenangebots (§ 8), der Allgemeinen Verhaltensregeln auf dem Marktgelände (§ 10) sowie der Sicherheit (§ 11) wurden keine Änderungen vorgenommen.

Im Bereich der Haftung (§ 12) wurde ergänzt, dass kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht.

Ebenso wurde § 13 hinsichtlich der Gebührenpflicht um einige Absätze ergänzt. § 13 regelt nun die Standgebühren als auch die Parkplatzgebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Anlage. Die Gebühren werden im Voraus fällig. Sofern aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung abgesagt wird, erfolgt die Erstattung der bereits gezahlten Gebühren. Die Stornierungsgebühren trägt in diesem Fall die Stadt Mainz.

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der vorgenommenen Änderungen redaktionell angepasst. Neu hinzugekommen ist der Tatbestand des Parkens ohne sichtbar ausgelegtes Parkplatzticket oder außerhalb der ausgewiesenen Parkfläche (§ 14 Abs. 1 Nr. 7). Ebenso wurde das Stören des Marktverkehrs, das Belästigen und Behindern Anderer zu den Tatbeständen der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen.

3. Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen. Ohne Neufassung der Krempelmarktsatzung kann zukünftig kein Online-Buchungsverfahren umgesetzt werden. Auch müsste die Barkasse, welche nicht mehr zeitgemäß ist, weiterhin aufrechterhalten werden, um Standplatzgebühren zu vereinnahmen.

4. Finanzielle Auswirkung:

Jährliche Mehraufwendungen in Höhe von 4.200 bis 6.000 € bei Innenauftrag B570301002, Sachkonto 52920001 für Systemgebühren und eventuelle Stornierungsgebühren, sollte die Veranstaltung seitens der Stadt Mainz abgesagt werden müssen. Die Kosten werden in der jeweiligen Haushaltsplanung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften berücksichtigt und werden über den Teilhaushalt des Amtes 80 getragen.

Anlage:

-Gebührenverzeichnis Krempelmarkt

-Neu gefasste Satzung für den Krempelmarkt der Stadtverwaltung Mainz (Krempelmarkt) vom 06.04.2022

Finanzierung